Wilsdruffer Tageblatt

Früher: Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Fernruf Wilsdruff 6 / Postscheck Dresden 2640

Erscheint bis auf weiteres nur Montags, Mittwochs u. Freitags nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung f. die Woche v. 28. 10. — 3. 11. 4650 Millionen, durch unsere Austräger zugetragen in der Stadt 5 Milliarden auf dem Lande 5 Milliarden, durch die Post monatlich entsprechend. Alle Postanstalten und Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis für die 6 gespaltene Raumzeile 100 Mk. mal Wochen-Schlüsselzahl (Woche v. 28. 10.—3. 11. 15 000 000) Reklamezeile 250 Mk. mal Wochen-Schlüsselzahl, amtliche Anzeigen, die 2 gespaltene Korpuszeile 200 Mk. mal Wochen-Schlüsselzahl. Nachweisungs-Gebühr 100 Mk. mal Wochen-Schlüsselzahl. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts u. Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Nossen.

Nr. 128 — 1923 — 82. Jahrgang. Mittwoch 31. Oktober / Donnerstag 1. November

Die Würfel sind gefallen.

Was sich während der letzten Wochen langsam zunächst, in den letzten Tagen jedoch in lawinenhafter Steigerung anbahnte, ist nun eingetreten: **die sozialistisch-kommunistische Regierung des Freistaates Sachsen ist gestürzt worden.** Nicht gestürzt, wie das sonst üblich gewesen: durch die Mehrheit des Volkes und dessen Vertreter, nein: **abgesetzt durch Verfügung der Reichsleitung.** — Auf Grund des Artikels 48 der Weimarer Verfassung. Die Verfassung, die sich die Inhaber der Regierungsgewalten seit der Revolution 1918 gegeben, — sie findet Anwendung auf den „Freistaat", der von eben dieser Revolution an bis heute fast ausschließlich von Männern geleitet wurde, die die „Freistaaten" schufen. Und die Auguren lächeln . . . . Der Artikel 48 der Weimarer Verfassung — gestern haben wir ihn hier zum Abdruck gebracht —, war er wirklich zu diesem Debüt, zu dieser Erstlingsanwendung geschaffen? — Diese Frage anschneiden, heißt — sie heute nicht weiter verfolgen. Das Suchen nach der Antwort läßt zu viele der Reminiszenzen lebendig werden. Wie läßt Schiller seinen Wallenstein sagen?: „Dicht beieinander wohnen die Gedanken, — Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen. — Wo einer Platz nimmt, muß der andere rücken, — Wer nicht vertrieben sein will, muß vertreiben . . ."

Der weitere Verlauf der Ereignisse in Dresden? — Hier kurz die Nachrichten, soweit sie bis zur Stunde bekannt:

Die Verordnung des Reichspräsidenten:

„Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaates Sachsen folgendes:

§ 1: Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die Dauer der Geltung dieser Verordnung Mitglieder der sächsischen Landesregierung und der sächsischen Landes- und Gemeindebehörden ihrer Stellung zu entheben und andere Personen mit der Führung der Dienstgeschäfte zu betrauen. Auf Richter der öffentlichen Gerichtsbarkeit findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Verordnung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen vom 26. September 1923 bleiben im übrigen unberührt.

§ 2: Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1923."

„An die sächsische Bevölkerung!"

Die erste Amtshandlung des Reichskommissars für den Freistaat Sachsen, Reichsminister a. D. Dr. Heinze, bestand in folgendem Aufruf:

„Der Herr Reichspräsident hat auf Grund der Reichsverfassung Art. 48, Abs. 1, die bisherige sächsische Regierung ihres Amtes enthoben und mich als Reichskommissar bestellt. Meine Hauptaufgabe ist es, zusammen mit dem Befehlshaber des Wehrkreises IV die Ordnung und Sicherheit im Lande wiederherzustellen, Plünderungen zu verhüten, den Terror der Straße und in den Betrieben zu brechen, und damit die Rechtssicherheit zu schaffen, die die Voraussetzung für jede gedeihliche Arbeit und das Ansehen der sächsischen Wirtschaft ist. Meine Hauptsorge wird sein, für die Ernährung der Bevölkerung das Möglichste zu tun, mein Hauptziel, so rasch wie möglich unter Zusammenfassung aller verfassungstreuen Kräfte die Bildung einer neuen Regierung auf parlamentarischer Grundlage zu betreiben. Ich vertraue darauf, daß mich alle Gutgesinnten an der Erfüllung meiner schweren Aufgabe tatkräftig unterstützen. Von der Beamtenschaft erwarte ich, daß sie getreu ihren Amtspflichten nachkommt. Beamte, die sich etwa ihrer Dienstpflicht entziehen sollten, werden die Folgen dieser Pflichtvergessenheit zu tragen haben."

Wie ging die Entlassung vor sich?

Um 1 Uhr mittags begab sich Hauptmann Olbrich vom Wehrkreiskommando zum Ministerialgebäude und überreichte der sächsischen Regierung das Beglaubigungsschreiben des Reichskommissars Dr. Heinze. Er teilte den Regierungsmitgliedern mit, daß sie ihrer Aemter enthoben seien und forderte sie auf, das Ministerialgebäude bis zwei Uhr mittags zu verlassen. Kurz nach 2 Uhr rückte ein Bataillon des 7. Infanterie-Regiments vor das Ministerium und besetzte die Ministerialgebäude, das Landtagsgebäude und das Post- und Telegraphenamt. Die Minister waren zum Teil noch anwesend. Sie verließen das Ministerialgebäude. Finanzminister Böttcher weigerte sich und wurde inmitten von zwei Reichswehrsoldaten unter Begleitung eines Offiziers aus dem Gebäude befördert.

Verbot der Landtagstagung.

Der Militärbefehlshaber, Generalleutnant Müller, erließ unter dem 29. Oktober folgende Verordnung

„In Ausübung der vollziehenden Gewalt verordne ich: Bis auf weiteres tritt der Landtag nicht zusammen."

Verbot politischer Versammlungen.

Derselbe verfügte darauf folgendes:

„Unter Aufhebung der bisher über das Versammlungsrecht von mir erlassenen Verordnungen bestimme ich: Politische Versammlungen jeder Art sind im Freistaat Sachsen bis zu anderweiter Regelung verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen der in Ziffer 7 meiner Verordnung vom 27. September 1923 angeführten Strafandrohung."

Die neuernannten Minister.

Mit der Fortführung der Geschäfte in den einzelnen Ressorts sind bis zur Bildung der neuen Regierung folgende Beamte beauftragt worden:

Ministerium des Innern: Ministerialdirektor a. D. Dr. Schmitt;

Finanzministerium: Ministerialdirektor Dr. Just;

Wirtschafts- und Arbeitsministerium: Ministerialdirektor v. Hübel;

Ministerium der Justiz: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Mannsfeld;

Ministerium für Volksbildung: Ministerialrat Dr. Woelker.

Die Leitung der Staatskanzlei ist ihrem früheren Leiter Ministerialdirektor Dr. Schulz wieder übertragen worden.

Auch die Sozialdemokraten!

Berlin, 29. Okt. Der Beschluß des Reichskabinetts, auf grund dessen die Maßnahmen gegen den Freistaat Sachsen ergriffen wurden, ist am Sonnabend einstimmig gefaßt worden. Es haben also auch die sozialdemokratischen Mitglieder des Kabinetts dafür gestimmt.

*

Separatistenterror in Duisburg.

Duisburg, 29. Okt. Die Lage in Duisburg hat infolge der Haltung der belgischen Besatzungsbehörden eine Verschlechterung erfahren. Gestern nachmittag wurde der stellvertretende Oberbürgermeister Rind von Separatisten verhaftet. Die Duisburger Geschäftsleute, die sich geweigert hatten, das gefälschte Notgeld der Separatisten anzunehmen, wurden von diesen mit vorgehaltener Pistole zur Anahme gezwungen. Das Rathaus ist immer noch von bewaffneten Separatisten besetzt.

Stillstand in der Ruhrindustrie.

Essen, 29. Okt. In nahezu allen größeren Werken stehen die Maschinen still. Die Schlote rauchen nicht mehr. Die Verantwortung für diesen Zustand und seine Folgen haben einzig und allein die Besatzungsmächte zu übernehmen. Auf deutscher Seite besteht nach wie vor Verhandlungsbereitschaft. Die Transportfrage ist immer noch ungelöst.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die Reichsregierung hat die sächsische Regierung für abgesetzt erklärt und den früheren Reichsjustizminister Dr. Heinze zum Reichskommissar für Sachsen ernannt.

* Reichskommissar Dr. Heinze hat die bisherigen sächsischen Minister auffordern lassen, zurückzutreten.

* Die bisherige sächsische Regierung erhebt Protest gegen ihre Absetzung und fordert Zusammentritt des Reichsrats.

* Der Zusammentritt des sächsischen Landtages ist durch den Militärbefehlshaber verboten worden.

* Vom 1. November ab werden Eisenbahntarife nach Goldrechnung eingeführt.

* Eine offiziöse Veröffentlichung erklärt, Frankreich werde die gestatten, daß die Reparationsschuld, wie sie am 1. Mai 1921 festgesetzt wurde, einer Revision resp. einem Nachlaß unterzogen würde.

Sachsen unter Reichsverwaltung.

Der frühere Reichsjustizminister Dr. Heinze, der vordem sächsischer Minister war, ist zum Reichskommissar für Sachsen ernannt worden.

Wir haben mehr Konflikte im Reich, als unbedingt notwendig ist; zu dem bayerischen, der sich in den letzten Tagen äußerlich scharf zuspitzte, wo man aber doch hinter vielleicht allzu großen Worten auf beiden Seiten, die doch immerhin Möglichkeiten einer Verständigung sind, ist nun auch der sächsische in ein akutes Stadium getreten und wird dadurch, so merkwürdig es klingt, zur Milderung des bayerischen zweifellos beitragen.

Die Wurzel des Streites zwischen Bayern und dem Reich liegt ja letzten Endes darin, daß die bayerische Regierung der Meinung ist, und diese Meinung auch von den wichtigsten bayerischen Parteien geteilt wird, die Reichsregierung stehe allzu sehr unter dem sozialdemokratischen Einfluß, nicht nur zahlenmäßig, sondern auch in ihrer Wirksamkeit. Dabei hat es dann besonders in Bayern verschnupft, daß man in Berlin Bayern und Sachsen auf dieselbe Stufe stellte, daß sogar vielfach in maßgebenden Berliner politischen Kreisen der bayerische Fall als der schlimmere hingestellt wurde.

Die Reichsregierung hat nun durch ihr Vorgehen gegen die kommunistischen Ausschreitungen tatsächlicher und rednerischer Natur in Sachsen sozusagen das Gegenteil der bayerischen Meinung vor Augen geführt. Das Ultimatum der Reichsregierung an den sächsischen Ministerpräsidenten Dr. Zeigner war veranlaßt worden durch die Reden der kommunistischen Minister und durch Flugblätter gegen die Reichsregierung, die von der gesamten sächsischen kommunistischen Landtagsfraktion unterzeichnet waren, zu der auch die kommunistischen Minister gehören. Die amtliche Mitteilung darüber sagte:

Nachdem die der sächsischen Landesregierung angehörenden kommunistischen Mitglieder in Aufrufen an die sächsische Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten und zur Auflehnung gegen die Reichsgewalt aufgereizt haben, hat der Reichskanzler den sächsischen Ministerpräsidenten Dr. Zeigner aufgefordert, den Rücktritt der derzeitigen sächsischen Landesregierung herbeizuführen, da die Reichsregierung die gegenwärtige sächsische Regierung nicht mehr als eine Landesregierung im Sinne der Reichsverfassung anerkennt.

Die sächsische Regierung lehnte dieses auf einen Tag befristete Ultimatum ab, da kein politischer Anlaß dazu vorliege und das Verlangen der Reichsregierung nach der Reichsverfassung unzulässig sei. Daraufhin hat die Reichsregierung den früheren Reichsjustizminister Dr. Heinze, der Deutschen Volkspartei angehörig, zum Regierungskommissar in Sachsen ernannt, und außerdem ist der Reichskanzler ermächtigt worden, auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten, die sächsische Regierung oder sächsische Behörden abzusetzen. Auch dadurch wird die Regierung Zeigner als nicht mehr amtierend angesehen, daß der General Müller einen Zusammentritt des Landtages bis zu dem Augenblick verbietet, als er durch den Reichskommissar zusammenberufen wird.

Selbstverständlich wird das Vorgehen der Regierung nicht nur in Sachsen bestimmte parteipolitische Wirkungen auslösen. Ob das Reichskabinett den Beschluß, die Regierung Zeigner zu beseitigen, einstimmig gefaßt hat, also mit Zustimmung der sozialdemokratischen Mitglieder des Reichskabinetts, ist nicht klar, für die Folgen des Vorgehens nach einer Richtung hin auch gleichgültig. Denn auf alle Fälle wird innerhalb der Sozialdemokratie, und zwar nicht bloß in Sachsen, sondern auch im Reich der Gegensatz zwischen den seit einem Jahr vereint marschierenden, bis dahin feindlichen Brüdern, den früheren Unabhängigen und den Mehrheitssozialisten, zweifellos von neuem aufbrennen. Man erinnert sich daran, daß der Widerstand großer Teile der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei der Wiederherstellung der Großen Koalition nur durch die stärksten Zwangsmittel überwunden werden konnte. Inzwischen hat sich aber unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung, des Elends und der Not, der Druck von links von den Kommunisten her ganz außerordentlich verstärkt, während auf der anderen Seite andere Teile der Sozialdemokratie, wie behauptet wird, unbedingt an der Großen Koalition im Reiche festhalten sollen, und auf dieser Basis auch in Sachsen eine neue Regierung zu bilden, nicht abgeneigt seien. Es fragt sich nun, wer sich in der Partei durchsetzen, ob die Partei überhaupt zusammenbleiben wird.

Und alle diese parteipolitischen Auseinandersetzungen folgenschwerster Art finden in einem Augenblick statt, in dem wieder einmal das Ausland über Deutschlands Schicksal die Würfel wirft. Mit dieser Feststellung ist für jeden Verständigen wohl der Maßstab für die Kritik aller dieser Auseinandersetzungen gegeben. Die Parteien richten sich selbst zugrunde, wenn hier nicht etwas mehr außenpolitische Einsicht eintritt.

Verordnung des Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident hat nachstehende Verordnung erlassen:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Freistaates Sachsen folgendes:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die Dauer der Geltung dieser Verordnung Mitglieder der sächsischen Landesregierung und der sächsischen Landes- und Gemeindebehörden ihrer Stellung zu entheben und andere Personen mit der Führung der Dienstgeschäfte zu betrauen. Auf Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit findet die Vorschrift keine Anwendung.

Die Verordnung, betreffend der zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen, vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1 S. 905) bleibt im übrigen unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

*

Sozialdemokratische Stellungnahme.

Der Vorwärts, das Berliner sozialdemokratische Zentralorgan, bezeichnete die Behauptungen, daß die sozialdemokratischen Reichsminister der Absetzung der sächsischen Regierung und der Ernennung eines Reichskommissars zugestimmt hätten, als unrichtig. Reichswehrminister Geßler als Inhaber der vollziehenden Ge-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF